

Autor: MMag. Dr. Christopher Schrank

Untreue – Zurück zur Vernunft

Der aktuelle Tatbestand der Untreue (§ 153 StGB) ist seit etwas mehr als zwei Jahren in Kraft. Ziel der Neuregelung war es, den Tatbestand zu präzisieren und auch enger zu fassen. Die aktuellen praktischen Erfahrungen zeigen, dass dieses Ziel durchaus erreicht worden ist.



Christopher Schrank
Partner der Brandl & Talos Rechtsanwälte
GmbH und auf Gesellschafts- und
Wirtschaftsstrafrecht sowie Corporate
Compliance spezialisiert

Der Tatbestand der Untreue

Untreue ist – kurz gefasst – wissentlicher Befugnismissbrauch. Im Wirtschaftsstrafrecht geht es hier vielfach um Fälle, in denen Manager bei Vertretungshandlungen für die Gesellschaft wissentlich gegen ihr „internes Dürfen“ verstoßen und dadurch das Unternehmen schädigen. Allerdings – und dies war der wesentliche Kern der Novellierung im Jahr 2016 – handelt ein Machthaber mittlerweile nur mehr dann untreu, wenn er „in unvertretbarer Weise“ gegen seine internen Pflichten verstößt. Die praktischen Erfahrungen zeigen, dass die Staatsanwaltschaften die neuen Vorgaben des Gesetzes aufgreifen und bemüht sind, den Tatbestand der Untreue wieder als das zu sehen, wofür er gedacht war – nämlich als *ultima ratio* bei wesentlichen Pflichtverletzungen, nicht aber als parallele Sanktion bei gesellschaftsrechtlichen Sorgfaltsverstößen.

Was sagt die Staatsanwaltschaft?

In einer ganz aktuellen (nicht veröffentlichten, aber dem Autor vorliegenden) Einstellungsbegründung setzt sich die StA Wien nun sehr detailliert mit dem aktuellen Tatbestand der Untreue auseinander und folgt dabei den gängigen Literaturmeinungen.

- Zunächst betont die StA Wien, dass immer dann, wenn die Regeln des internen Dürfens dem Machthaber einen Ermessensspielraum gewähren, die Grenze der Unvertretbarkeit wirklich erst dort erreicht ist, wo dieser den weit gesteckten „Bereich des vernünftigerweise Argumentierbaren“ verlässt. Für den Machthaber gibt es den Bereich des zweifelsfrei Erlaubten, den Bereich des möglicherweise Pflichtwidrigen und den Bereich des zweifelsfrei Rechtswidrigen. Handlungen, die in die beiden erstgenannten Bereich fallen, sind jedenfalls vertretbar.
- Die Ermittlungsbehörde anerkennt auch den durchaus weit gespannten Bogen der gesellschaftsrechtlichen Sorgfalt und betont, dass die Einhaltung der Business Judgment Rule eine Strafbarkeit wegen Untreue ausschließt, andernfalls das Strafrecht strengere Anforderungen als das Gesellschaftsrecht stellen würde. Auch hier gilt, dass

leichte (einfache) Fehler, somit jene Fälle, in denen die Entscheidung nicht als „völlig daneben“ anzusehen sind, außerhalb des Bereichs der Pflichtwidrigkeit bleiben und nicht strafbar sind.

- Stehen Entscheidungen an, haben Geschäftsleiter im Sinn der Business Judgment Rule die ihnen zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Informationen einzuholen und die verfügbaren Erkenntnisquellen auszunutzen. Hierbei sind jedoch Fakten wie die Wichtigkeit der Entscheidung, die zeitliche Komponente (insbesondere bei eilbedürftigen Entscheidungen) und auch die Kosten miteinzubeziehen.
- Für die Beurteilung kommt es – so die Ermittlungsbehörde – ausschließlich darauf an, ob der Gebrauch der Befugnis aus ex-ante Sicht zum Tatzeitpunkt unvertretbar war. Es ist daher zu fragen, ob ein sorgfältiger und umsichtiger Machthaber in der konkreten Situation des Betroffenen () dieses Verhalten gesetzt hätte.
- Die StA Wien setzt sich auch ausdrücklich mit der Frage auseinander, ob riskante Geschäfte eingegangen werden dürfen. Das bloße Eingehen riskanter Geschäfte stellt nicht per se einen Befugnismissbrauch dar, zumal das Eingehen von Wagnissen ein unverzichtbarer Bestandteil der unternehmerischen Tätigkeit ist. Ebenso wenig darf aus dem Fehlschlagen riskanter Geschäfte bereits auf einen Befugnismissbrauch geschlossen werden. Vielmehr ist es Aufgabe der Ermittlungsbehörden (und in weiterer Folge der Gerichte), mit Augenmaß die haftungsunwürdigen Fälle eines nicht mehr tolerierbaren Hasardspiels von anderen Fällen noch akzeptabler Wagnisse zu unterscheiden.

Conclusio

Manager können aufatmen: Der Trend zur zunehmenden Kriminalisierung sorgfaltswidriger Handlungen dürfte gestoppt sein, sodass tatsächlich nur mehr ganz klare Fälle von Ermessensmissbrauch vor dem Strafgericht landen sollten.

Kontaktadresse:
schrank@btp.at